

INFOPAPIER ZUR REFORM DES STAATSBURGERSCHAFTSRECHTS

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Das muss sich auch im Staatsangehörigkeitsrecht widerspiegeln. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit muss Ergebnis und Ziel einer gelungenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration sein. Um das zu gewährleisten, müssen die Integrationsvoraussetzungen deutlicher und strenger definiert werden. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, soll nicht mehr eingebürgert werden. Wer sie erfüllt, soll auch schneller als bisher eingebürgert werden können, hier orientieren wir die Rechtslage künftig an der erfolgreicher Einwanderungsländer wie Kanada oder Australien. Die Reformpläne werden oft falsch dargestellt. Wir stellen daher die wichtigsten Fakten zusammen:

Was soll am Staatsangehörigkeitsrecht geändert werden?

Die Anforderungen an die wirtschaftliche Integration werden verschärft: Wer Sozialleistungen bezieht, wird regelmäßig keinen Anspruch auf eine Einbürgerung haben. Denn Einbürgerungen, die den Bezug von Transferleistungen zementieren, lehnen wir ab. Wer hingegen seinen Lebensunterhalt selbst bestreitet und gut integriert ist, soll zukünftig die Einbürgerung bereits nach fünf statt nach acht Jahren beantragen können – wie in Kanada auch. Wer besonders gut integriert ist, beste Sprachkenntnisse hat oder sich besonders ehrenamtlich engagiert, soll bereits nach drei statt nach fünf Jahren eingebürgert werden können – wie in Australien auch.

Außerdem wird klar definiert, wer die deutsche Staatsbürgerschaft nicht erhalten kann: Das Bestehen einer Mehrehe, die Nichtanerkennung der Gleichberechtigung von Mann und Frau oder antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Handlungen schließen die Einbürgerung aus. Dazu werden auch die Abfragen bei Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten verbindlich verbessert. Die zuständigen Behörden werden bei einschlägigen Bagatelldelicten (wie zum Beispiel Beleidigungen) verpflichtet, zu prüfen, ob einer Straftat antisemitische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Motive zugrunde liegen. Straftaten jenseits der Bagatellgrenze führen schon heute und auch künftig zum Ausschluss der Einbürgerung. Zudem müssen sich Einbürgerungsbewerber künftig zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges, bekennen. Auch damit wird klargestellt, dass antisemitische und israelfeindliche Einstellungen mit dem Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft nicht vereinbar sind.

Zu den weiteren Änderungen gehört, dass die doppelte Staatsangehörigkeit grundsätzlich zugelassen wird. Auch dies folgt dem Vorbild erfolgreicher Einwanderungsländer wie Kanada und Australien. Und bereits heute behalten über 60 Prozent der Menschen, die eingebürgert werden, ihren bisherigen Pass. Dafür gibt es oft gute Gründe. In vielen Fällen ist es rechtlich unmöglich oder aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, dass Menschen ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben.

Stimmt die Behauptung, dass der Gesetzentwurf eine „Turbo-Einbürgerung“ ermöglicht?

Nein, davon kann keine Rede sein. Rund die Hälfte aller EU-Mitgliedstaaten ermöglichen eine Einbürgerung nach fünf Jahren. Auch klassische Einwanderungsländer wie die USA oder Kanada ermöglichen dieselben Fristen, siehe oben. Deutschland hinkt hier hinterher und muss aufholen. Selbst Staaten wie Spanien, Polen und Italien, die mit 10 Jahren besonders lange Wartefristen vorsehen, haben auch weitreichende Ausnahmen und deutlich kürzere Fristen.

Stimmt es, dass Sozialleistungsbezieher leichter den deutschen Pass erhalten?

Nein, das genaue Gegenteil ist der Fall. Aktuell ist die Einbürgerung trotz Sozialleistungsbezug möglich. Eine Einbürgerung trotz Sozialleistungsbezug wird künftig auf wenige Fälle begrenzt, nämlich ehemalige Gastarbeiter der ersten Generation bzw. DDR-Vertragsarbeiter und deren Ehegatten oder in Vollzeit arbeitende Aufstocker und deren Ehepartner mit minderjährigen Kindern.

Stimmt es, dass es einfacher werden soll, mit Vorstrafen eingebürgert zu werden?

Nein, das stimmt nicht. Eine Einbürgerung mit Vorstrafen ist und bleibt grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen gibt es wie bisher lediglich bei strafrechtlichen Verurteilungen im Bagatellbereich. Bagatellstrafen schließen eine Einbürgerung dann aus, wenn die Straftat aus antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen begangen wurde. Hier verbessert der Gesetzentwurf die Prüfdichte: Die Behörden werden verpflichtet, die Staatsanwaltschaft um Auskunft zu ersuchen, ob einer Bagatellstraftat beispielsweise antisemitische Motive zugrunde lagen. Das ist bisher nicht der Fall – dadurch können Antisemiten bei der Einbürgerung bisher unerkannt bleiben. Das ändern wir.